

Spielordnung

Stand: 01.07.2009

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL.....	3
§ 1	Spielregeln und Spielleitung.....	3
§ 2	Spielausschuss.....	3
§ 3	Status der Fußballspieler	5
§ 4	Spielerlaubnis - Spielerpass.....	15
§ 5	Spieljahr	18
§ 6	Spiel- und Altersklasseneinteilung	18
II.	SPIELBETRIEB	26
§ 7	Spielbetrieb.....	26
§ 8	Spieldurchführung.....	32
§ 9	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit	39
§ 10	Auf- und Abstieg	41
§ 11	Punktspiele	43
§ 12	Entscheidungs- und Qualifikationsspiele	44
§ 13	Pokalspiele	45
§ 14	Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften..	46
§ 14a	Verein in Insolvenz	49
§ 15	Auswahlspiele und internationale Spiele	51
§ 16	Freundschaftsspiele und Turniere.....	52
III.	SPIELERLAUBNIS	55
§ 17	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren	55
§ 18	Wechsel innerhalb eines Vereins	70
IV.	SCHIEDS- UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN	74
§ 19	Schiedsrichter	74
V.	VERWARNUNGEN, ZEITSTRAFEN, FELDERWEISE	77
§ 20	Verwarnung	77
§ 21	Spielsperren nach Feldverweisen	80
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	82
§ 22	Schlussbestimmungen.....	82

Grundsätze und Empfehlungen bei der Bildung von Spielgemeinschaften im Männerbereich.....	83
Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs- Spielgemeinschaften.....	85

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

Ziffer 1

Der Thüringer Fußball-Verband (TFV) organisiert seinen Spielbetrieb auf der Grundlage

- des Reglements der Federation Internationale de Football Association (FIFA) sowie der Union of European Football Association (UEFA),
- der Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und
- der Satzung des TFV.

Die Spielordnung des TFV ist die verbindliche Grundlage für den Spielbetrieb auf Landesebene des TFV.

Sie gilt darüber hinaus für den Spielbetrieb im Verantwortungsbereich der Ost-, Süd- und Westthüringer Fußballbezirke einschließlich der KFA, soweit keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Die Spielordnung des TFV ist in Einheit mit der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Finanzordnung des TFV anzuwenden.

§ 2 Spelausschuss

Ziffer 1

Dem Spelausschuss obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung zu überwachen und für die Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB, des TFV, der BFA und KFA durch deren Satzung und Ordnungen übertragen ist. Er ist berechtigt, Durch-

führungsbestimmungen zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes und in Jugendangelegenheiten dem Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendausschuss.

Die Spielausschüsse sind verantwortlich für alle Pflichtspiele (Punkt-, Pokal-, Entscheidungs- und Pflichtspiele ohne Wertung).

Ziffer 2

Zur organisatorischen Vorbereitung und Leitung des Spielbetriebes kann der Spielausschuss in allen Spielklassen Spielleiter berufen. Sie werden vom zuständigen KFA, BFA bzw. vom Vorstand des TFV bestätigt.

Ziffer 3

Der Spielleiter hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Regelmäßige Auswertung der Spielberichtsbogen, Bearbeitung der Berichte und Informationen der Schiedsrichter und Beobachter sowie Hinweise und Eingaben der Vereine.
- (2) Nachweisführung über eingesetzte Spieler, Feldverweise sowie Erarbeitung statistischer Übersichten.
- (3) Kontrolle der Einhaltung des Spielplanes, der Spielordnung bzw. beschlossener technischer Richtlinien.

Ziffer 4

Der Spielleiter ist berechtigt:

- (1) Beantragte Spielverlegungen vorzunehmen bzw. zu bestätigen und ausgefallene Spiele neu anzusetzen, sofern keine anders lautenden Festlegungen durch die

Spielausschüsse der KFA, BFA bzw. des TFV getroffen wurden.

- (2) Unbefristete Spielsperren gegen Spieler auszusprechen, die unberechtigt am Spielbetrieb teilgenommen haben. In jedem Fall ist die Einleitung eines Verfahrens beim zuständigen Sportgericht zu beantragen.
- (3) Auf der Grundlage vorliegender Spielberichtsbogen Spielsperren nach Feldverweisen oder ihnen gleichzusetzenden Vorkommnissen unmittelbar nach Spielende festzulegen oder vorläufige Spielsperren auszusprechen.
- (4) Das Sportgericht kann bei Verstößen gegen § 20, TFV-SpO die Entscheidung über die Spielwertung und über Spielsperren dem Spielleiter übertragen.
- (5) Strafgerlder bei Verstößen gegen die Grundsätze der Spielordnung bzw. beschlossener technischer Richtlinien auszusprechen.
- (6) Bei besonderen Vorkommnissen sind Verfahren bei den zuständigen Rechtsorganen zu beantragen.

§ 3 Status der Fußballspieler

Ziffer 1

- (1) Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl welche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.
- (2) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen

und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 € im Monat erstattet erhält.

Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagererstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

- (3) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus - Abs. (2) - Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Der Vertrag ist mit dem Verein zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
- (4) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut.

Ziffer 2

- (1) Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des DFB, NOFV und TFV in

allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

- (2) Die Spielberechtigung für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele ist in § 44 der DFB-SpO geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspielermannschaft) in § 53 der DFB-SpO.

Ziffer 3

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV geahndet.

- (1) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3, Z. 1 (3), TFV-SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und TFV verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

- (2) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der TFV-Passstelle innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung durch den TFV findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist der TFV-Passstelle innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

Nicht innerhalb von 14 Tagen vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom TFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung auf der Homepage des TFV veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge können vom TFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

- (3) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis bei der TFV-Passstelle vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

- (4) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 3, Z. 4, TFV-SpO.
- (5) Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgehenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (6) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 3, Z. 4, 8., TFV-SpO zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (7) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB- oder TFV-Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein der Lizenzligen besitzen. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an den Mustervertrag („3+2 Modell“).
Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.
Die Vereine und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von

Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der TFV-Passstelle durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 150 € monatlich ausweisen.

- (8) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim TFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 3, Z. 3, abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

In erster Instanz:

- a) für Vereine des TFV das TFV-Verbandsgericht
 - b) für Vereine des NOFV das NOFV-Verbandsgericht
 - c) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB
 - d) als Berufungsinstanz: Das Bundesgericht des DFB
- (9) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen geschlossen hat.

Ziffer 4

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen eingesetzt werden. § 3, 7., 2. Absatz der TFV-SpO bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der

Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 3, Z. 4, 1.4 der TFV-SpO angerechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruches bei der TFV - Passstelle. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden,

so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 17, 3., Z. 2 (2), TFV-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 17, 3., Z. 2 der Nr. 3.2 der TFV-SpO zu entrichten.
10. § 17, Ziffer 8 der TFV-SpO (Spielberechtigung für Freundschafts- und Hallenspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gilt § 17 der TFV-SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

12. Wird die Verpflichtung gemäß § 3, Z. 1, (3) nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 17, 3., Z. 2, (2) vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 17, 3., Z. 2, (2) vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
Durch die Rechtsorgane des TFV können in Erweiterung der Pos. 2.13 des Anhangs zur RuVO Starfgelder bis zur Höhe von 500 € ausgesprochen werden.
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3, Z. 1, (3) oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3, Z. 3, (2) sind mit Geldstrafen nicht unter 250 € zu ahnden.

13. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, arbeitet eine Schlichtungsstelle beim TFV.
Die Schlichtungsstelle kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden. Die Modalitäten des Verfahrens der Schlichtungsstelle regelt eine vom TFV - Vorstand bestätigte Ordnung.

§ 4 Spielerlaubnis - Spielerpass

Ziffer 1, Spielerlaubnis

- (1) Zur Ausübung des organisierten Fußballsports im TFV ist die Mitgliedschaft in einem Verein Voraussetzung. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des TFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der TFV -Passstelle.
- (2) Die Spielerlaubnis wird auf Antrag, bei Erstaussstellung im Nachwuchsbereich mit Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde, durch den TFV (Passstelle) erteilt. Für Spieler der Altersklasse F- und G-Junioren können auch die zuständigen KFA/SFA (bei Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunden) eine Spielerlaubnis erteilen. Die Spielerlaubnis kann in Listenform erfolgen und muss mindestens Name, Vorname und Geburtsdatum sowie die Unterschrift des Erziehungsberechtigten enthalten. Eigene Spielerpässe können durch die KFA/SFA nicht ausgestellt werden.
- (3) Die Spielerlaubnis wird nur für einen Verein erteilt, ohne Rücksicht auf Spiel- und Altersklassen innerhalb des Amateurfußballs. Sie hat Gültigkeit bis auf Widerruf. Bei Vereinswechsel verliert der Spielerpass seine Gültigkeit; die Spielerlaubnis erlischt.
- (4) Eine unter falschen Voraussetzungen erteilte Spielerlaubnis ist ungültig. Die Vereine und Spieler verantworten die sich ergebenden Rechtsfolgen, wenn sie für die Spielerlaubnis notwendige Angaben falsch oder unvollständig machen und erkennbare Mängel bei der Erteilung der Spielerlaubnis nicht berichtigen lassen.

- (5) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele.
- (6) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17, Z. 13 g), TFV-SpO bleibt unberührt.
- (7) In Freundschaftsspielen von Amateurmanschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Die Möglichkeit des Einsatzes von Gastspielern wird auf zwei Spiele je Spieljahr begrenzt. Die Gastspielerlaubnis ist bei der TFV - Geschäftsstelle zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen.
- (8) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung ist entsprechend den Bestimmungen des DFB bei der Spielerpasskontrolle vorzulegen.
- (9) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-SpO zu beachten.
- (10) Bei der Verpflichtung eines Nichtamateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verbände freigegeben wird, als Vertragsspieler ist § 30 der DFB-Spielordnung zu beachten.

Ziffer 2, Spielerpass

- (1) Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Spielerpass muss enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum
 - b) zeitgemäßes Lichtbild

- c) eigenhändige Unterschrift (bei F-Junioren und jüngeren Altersklassen, kann die Unterschrift durch die Erziehungsberechtigten vorgenommen werden).
- d) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
- e) Registriernummer der TFV –Passe
- f) Name des Vereins und Vereinsstempel

Geringe Mängel beim Spielerpass (nicht zeitgemäßes Passbild, fehlender Vereinsstempel, fehlende Unterschrift) haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung. In solchen Fällen können Ordnungsstrafen verhängt werden. Veränderungen, die durch die TFV-Passe vorgenommenen Eintragungen auf dem Spielerpass sind nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden sportrechtlich geahndet.

- (3) Der Spielerpass ist Eigentum des TFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- (4) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (5) Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigung für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.
- (6) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

- (7) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 5 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Spiele, die lt. Terminplan bzw. Ansetzungen des spielleitenden Organs vor- bzw. nachgelagert zu Absatz 1 stattfinden, gehören zum jeweiligen Spieljahr. Das spielleitende Organ ist berechtigt, Ausnahmeregelungen zur Spielerlaubnis zu treffen.
- (2) Innerhalb eines Spieljahres soll ein Zeitraum von vier Wochen von Pflichtspielen freigehalten werden.
- (3) Bei der Durchführung von Spielen ist das "Thüringer Feiertagsgesetz" zu beachten.

§ 6 Spiel- und Altersklasseneinteilung

Ziffer 1

Der Spielbetrieb im TFV umfasst folgende Spiel- und Altersklassen:

1. Männerspielbetrieb

Thüringenliga 1 Staffel

16 Mannschaften

Landesklasse	2 Staffeln	je 16 Mannschaften
Bezirksliga	7 Staffeln	je 14 bis 16 Mannschaften
	3 Staffeln Westthüringen	
	2 Staffeln Südthüringen	
	2 Staffeln Ostthüringen	gem. Beschluss d. TFV.

Bedingt durch Auf- und Abstiegsregelungen kann sich die Zahl der Mannschaften geringfügig verändern.

Stadt- und Kreisligen
bzw. -klassen Staffeln gem. Beschluss des KFA

2. Nachwuchsspielbetrieb

Junioren A (AK 17/18)

Landesliga 1 Staffel

Landesklasse Staffeln gem. Beschluss d. TFV

Stadt- und Kreisligen
bzw. -klassen Staffeln gem. Beschluss d. KFA

Junioren B (AK 15/16)

Landesliga 1 Staffel

Landesklasse Staffeln gem. Beschluss d. TFV

Stadt- und Kreisligen
bzw. -klassen Staffeln gem. Beschluss d. KFA

Junioren C (AK 13/14)

Landesliga 1 Staffel

Bezirksliga Staffeln gem. Beschluss d. BFA

Stadt -u. Kreis- Klassen	Staffeln	gem. Beschluss d. KFA
-----------------------------	----------	-----------------------

Junioren D (AK 11/12)

Bezirksliga	Staffeln	gem. Beschluss d. BFA
-------------	----------	-----------------------

Stadt- u. Kreis- Klassen	Staffeln	gem. Beschluss d. KFA
-----------------------------	----------	-----------------------

Junioren E (AK 9/10 Jahre)

Bezirksliga	Staffeln	gem. Beschluss d. BFA
-------------	----------	-----------------------

Stadt –u .Kreis- Klassen	Staffeln	gem. Beschluss d. KFA
-----------------------------	----------	-----------------------

Junioren F (AK bis 8 Jahre)

Stadt- u. Kreis- Klassen	Staffeln	gem. Beschluss d. KFA
-----------------------------	----------	-----------------------

Junioren G (AK bis 6 Jahre/Bambinis)

Stadt- u. Kreis- Klassen		gem. Beschluss KFA
-----------------------------	--	--------------------

Der Stichtag für alle Klassen im Nachwuchsbereich ist der **1. Januar** eines jeden Jahres, in welchem das Spieljahr beginnt.

In den Alterklassen D-, E-, F- und G-Junioren können auf Kreisebene Mädchen- und Jungenmannschaften gemeinsam am Spielbetrieb teilnehmen und auch gemischte Mannschaften (Mädchen/Jungen) zugelassen werden. Der Einsatz von Mädchen in gemischten bzw. B- und C-Juniorenmannschaften erfordert die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beim zuständigen Spielleiter.

Mädchenmannschaften, die am Spielbetrieb der Jungen teilnehmen und Mädchen, die in Jungenmannschaften zum Einsatz kommen, dürfen 1 Jahr älter sein, als es der Stichtag der jeweiligen Altersklasse zulässt.

Die Spiele der D-, E-, F- und G-Junioren sowie der Mädchen werden auf dem Kleinfeld oder einer Hälfte des Großfeldes ausgetragen. Spielstärke: 1 Torwart und sieben Feldspieler.

Spielfeldgröße, Spielstärke und Spielsystem werden bei den G-Junioren entsprechend den territorialen Gegebenheiten durch die KFA festgelegt.

3. Frauen- und Mädchenspielbetrieb

3.1. Frauen

Landesliga	1 Staffel	gem. Beschluss d. TFV
Landesklasse	Staffeln	gem. Beschluss d. TFV
Stadt- und Kreisligen	Staffeln	gem. Beschluss d. KFA

3.2. Mädchen

Landesliga	Staffeln und Altersklassen	gem. Beschluss d. TFV
Kreisligen	Staffeln und Altersklassen	gem. Beschluss d. KFA

4. Mannschaftsstärke und Spielerwechsel

4.1. Die KFA/SFA können für die Spiele auf Kleinfeld Regelungen erlassen, die die Mannschaftsstärke und Spielfeldgröße differenziert nach Alterklassen beinhalten.

4.2. Die KFA/SFA können für den Pflichtspielbetrieb unterhalb der höchsten Spielklasse des Kreises im Herrenbereich Regelungen erlassen, die ein wiederholtes Ein- und

Auswechseln von Spielern gestatten. Im Frauen- und Nachwuchsbereich der Kreise gilt diese Möglichkeit unabhängig von der Spielklasse.

Ziffer 2

Alle Vereine der Regionalliga, Oberliga, Thüringenliga und Landesklasse sowie Bezirksliga (Männer) nehmen in der Regel mit jeweils einer Mannschaft in allen Altersklassen des Nachwuchsbereiches am Spielbetrieb teil.

Die Vereine der Regional- und Oberliga haben mit mindestens fünf, die Vereine der Thüringenliga mit mindestens vier, die Vereine der Landesklasse mit mindestens drei und die Vereine der Bezirksliga mit mindestens zwei Mannschaften am Spielbetrieb des Nachwuchsbereiches teilzunehmen.

Bei Unterschreitung dieser Norm ist für jede fehlende Mannschaft eine Gebühr in Höhe von 500 € zu entrichten.

Innerhalb der Spielgemeinschaften findet nur die Mannschaft des sportrechtlich haftenden Vereins eine Anrechnung. Die eingehenden Gebühren werden zweckgebunden den Vereinen mit guter Nachwuchsarbeit zugeführt.

Für die Vereine der Kreisebene können die KFA eigenständige Regelungen beschließen. Alle Vereine der Landesliga Frauen nehmen grundsätzlich mit einer Mädchenmannschaft am Spielbetrieb teil. Der Spielausschuss ist befugt, zeitlich befristete Übergangsregelungen zu treffen.

Ziffer 3

- (1) Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes besteht die Möglichkeit, unter Beachtung territorialer und struktureller Gesichtspunkte, dass bis zu drei Vereine eine gemeinsame Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden. Ein Verein kann nur Mitglied einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft sein. Entsprechend den territorialen Gegebenheiten können für den Spielbetrieb auf Kreisebene die jeweiligen KFA, in begründeten Einzelfällen, zeitweilige Ausnahmeregelungen treffen.

Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein zu benennen.

Der TFV-Jugendausschuss beschließt zur Bildung der Nachwuchs-Spielgemeinschaften Ausführungsbestimmungen.

- (2) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen.
- (3) Die Bildung gemeinsamer Nachwuchs-Spielgemeinschaften während des Spieljahres bedarf der Genehmigung der KFA, BFA bzw. des TFV, an deren Spielbetrieb die Mannschaften der beantragenden Vereine teilnehmen.
- (4) Die Spielberechtigung ist entsprechend der Mitgliedschaft für den jeweiligen Verein zu erteilen.

Gastspielerlaubnis im Nachwuchsbereich

- (5) Hat ein Verein in Altersklassen des Nachwuchsbereiches keine Mannschaft, so können sich Jugendliche dieser Altersklassen als Gastspieler einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt.
- (6) Die Spielerlaubnis als Gastspieler erteilt auf schriftlichen Antrag die Passstelle des TFV jeweils für ein Spieljahr. Sie setzt das Bestehen einer Spielerlaubnis und die Zustimmung des Stammvereins voraus.
- (7) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden. (§ 17, Ziffer 6, Abs. 6 bleibt unberührt). Im Spielerpass ist die Gastspielerlaubnis

nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.

- (8) Nach Ablauf der Gastspielerlaubnis lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Der Stammverein hat bei der TFV -Passstelle die Löschung der Gastspielerlaubnis mit Rückgabe des Spielerpasses zu beantragen.
- (9) Kehrt ein Juniorenspieler nach Ablauf der Gastspielerlaubnis nicht zu seinem Stammverein zurück, so gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (10) A-Junioren und B-Juniorinnen, die das 17. bzw. 15. Lebensjahr vollendet haben und die von der TFV-Passstelle eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können unter Beachtung von § 18, Ziffer 7 der SpO in Männer- und Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Männer- und Frauenmannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.
- (11) Mädchen, die in ihrem Heimatverein keine Möglichkeit haben, am Mädchenspielbetrieb teilzunehmen, können abweichend von § 4, Z. 1, (3) und (6) als Gastmitglied die Spielberechtigung für Mädchenmannschaften eines anderen Vereins erhalten. Sie bleiben für den Spielbetrieb der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren sowie die Frauenmannschaft ihres Heimatvereins spielberechtigt. Die Gastmitgliedschaft wird im Spieljahr nur ein Mal vergeben.

Ziffer 4

Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine oder bei der Teilung bestehender Vereine entscheiden die zuständigen Organe des TFV (Vorstand, BFA, KFA) über die Zuordnung zu den Spielklassen. Die entsprechenden Anträge der Vereine sind im Zeitraum zwischen dem 1. April und 31. Mai zu stellen.

Ziffer 5

- (1) Benachbarte Kreise innerhalb des Landes Thüringen können sich zu einer Spielunion zusammenschließen.
- (2) Die KFA entscheiden eigenverantwortlich über die Einbeziehung einzelner Mannschaften aus Nachbarkreisen in ihren Spielbetrieb. Voraussetzung ist Willensübereinstimmung der beteiligten KFA.

Ziffer 6

Im Männer-, Frauen- und Senioren-Spielbetrieb ist die Bildung von Spielgemeinschaften von zwei Vereinen möglich.

Die Bildung von Spielgemeinschaften entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA, BFA oder der TFV. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen. Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein mit rechtsverbindlicher Unterschrift der beiden Vereine/Abteilungen zu benennen.

Der TFV-Vorstand beschließt zur Bildung von Spielgemeinschaften Grundsätze und Empfehlungen.

II. SPIELBETRIEB

§ 7 Spielbetrieb

Ziffer 1

Zum organisierten Spielbetrieb des TFV zählen:

1. **Pflichtspiele**
 - a. Punktspiele
 - b. Pokalspiele
 - c. Entscheidungs- bzw. Qualifikationsspiele
 - d. Pflichtspiele ohne Wertung
2. **Auswahlspiele**
3. **Freundschaftsspiele**
4. **Hallenmeisterschaften**

Ziffer 2

- (1) Die Planung des Spielbetriebes erfolgt in Verantwortung der, KFA, BFA bzw. des TFV für die jeweils beschlossenen Strukturen der Spiel- und Altersklassen.
Die Planung erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei sind die Schlüsselzahlen des DFBnet zu nutzen.
- (2) Jeder Verein kann entsprechend der sportlichen Qualifikation bis zum vom zuständigen Spiel- bzw. Jugendausschuss festgelegten Termin seine Mannschaften für die Pflichtspiele unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des TFV melden.
Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Punktspielen verpflichtet.

- (3) Anträge von Vereinen zur Eingliederung in tiefere Spielklassen sind im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai und nur im Ausnahmefall bis zum letzten Punktspieltag an die zuständigen Spielausschüsse zu stellen.
Diese Mannschaften gelten als erster Absteiger ihrer bisherigen Spielklasse. Über die Einordnung in die Spielklassen entscheiden die zuständigen Organe des TFV (Vorstand, BFA und KFA). Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen.
- (4) Der Terminplan des TFV ist den BFA und KFA mindestens zwei Monate vor Spieljahresbeginn zu übergeben. Die Ausschüsse der BFA übergeben ihre Terminpläne einschließlich der Meldetermine mindestens 6 Wochen vor Beginn des Spieljahres an die KFA.
- (5) Die Vereine müssen mindestens 15 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele bzw. Pokalspiele im Besitz der Spielansetzungen sein.

Ziffer 3

Spielplanänderungen bzw. Spielverlegungen können in begründeten Fällen durch die Organe der KFA, BFA bzw. des TFV vorgenommen werden. Sie sind den betroffenen Vereinen mindestens 3 Tage vor dem Spiel durch die zuständigen Ausschüsse bekannt zu geben. In begründeten Fällen, insbesondere bei witterungsbedingter Absetzung kompletter Spieltage, kann von dieser Frist abgewichen werden.

Ziffer 4

- (1) Vereine können in begründeten Fällen Anträge auf Spielverlegung bis mindestens einen Monat vor dem Tag des angesetzten Spieles beim zuständigen Spielleiter bzw. dem Beauftragten des zuständigen Ausschusses stellen.

- (2) Anträge auf Spielverlegungen sind, mit Ausnahme von §15, Ziffer 1 SpO, gebührenpflichtig.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Frist gemäß Absatz 1 abgewichen werden, wenn Willensübereinstimmung beider Spielpartner besteht.

Ziffer 5

- (1) Für jedes Spiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen. Die Vereine tragen uneingeschränkt die Verantwortung für die richtige Eintragung der Spielernamen und deren Geburtsdaten.
- (2) Die Namen der Spieler, die das Spiel beginnen, sind entsprechend ihrer Rückennummer in den Zeilen 1 - 11 einzutragen. Die Namen der Wechselspieler, höchstens sieben, sind ebenfalls vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen (Zeilen 12 - 18) einzutragen. Die Anzahl der Auswechslungen regelt sich nach § 8, Z. 10 der TFV-SpO. Spieler, die nicht in den Zeilen 1 - 11 eingetragen sind und Wechselspieler, die nicht durch das Eintragen auf dem Spielberichtsbogen als solche bezeichnet und dem Schiedsrichter zur Kenntnis gegeben wurden, dürfen nicht am Spiel teilnehmen. Zuwiderhandlungen bedeuten unberechtigter Spielereinsatz, der mit Punkterlust und mindestens 0:2 Torwertung zu ahnden ist.
- (3) Die Kontrolle der Spielerpässe aller Spieler, einschließlich der Wechselspieler, erfolgt vor dem Spiel durch die Spielführer oder verantwortlichen Vertreter der am Spiel beteiligten Vereine. Die Ordnungsmäßigkeit ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Sollen danach, aber noch vor Beginn des Spiels Ergänzungen und/oder Korrekturen vorgenommen werden, können diese nur in Anwesenheit beider Vereinsvertreter und des Schiedsrichters vorgenommen werden. Spieler, deren Spielerpass vor Beginn des Spieles nicht vorlag,

können, sofern sie im Spielberichtsbogen eingetragen sind, nach Eintreffen des Spielerpasses am Spielort am Spiel teilnehmen. Die Kontrolle des Spielerpasses erfolgt in diesem Fall nach dem Spiel analog Satz 1. Werden bei verspätet vorgelegten Spielerpassen Mängel festgestellt, sind diese nach dem Spiel im Spielbericht zu vermerken. Für die Ordnungsmäßigkeit des Spielerpasses haftet der jeweilige Verein. Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Spielerpässe sind nur bis zum Beginn des Spiels möglich und müssen gegenüber dem Schiedsrichter angezeigt werden. Sofern die Einwendungen nicht vor Spielbeginn ausgeräumt werden können, sind sie auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Für später erhobene und nicht auf dem Spielberichtsbogen Vermerkte Einwendungen, sind die beteiligten Vereine von Rechtsansprüchen ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für Freundschaftsspiele.

- (4) Auf Verlangen sind die Spielerpässe von den Spielern persönlich zur Kontrolle vorzulegen.
- (5) Bei Nichtvorlage aller Spielerpässe oder beim Fehlen so vieler Spielerpässe, dass hierdurch ein Nichtantreten gemäß § 8, Ziffer 9, TFV-SpO eintreten würde, ist in jedem Fall zu spielen. Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht ohne Antrag.
- (6) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn alle oder ein Teil der Spielerpässe ungültig sind und hierdurch ein Nichtantreten erfolgen würde.
- (7) Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet-System einzupflegen. Für Spiele, die nach 17 Uhr enden, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich eingestellt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System

eingepflegt sind. Näheres regeln die jeweiligen technischen Richtlinien des TFV, der BFA und der KFA.

Die nicht rechtzeitige Mitteilung der Spielergebnisse oder die Nichtabgabe einer verlangten Meldung, die Nichteinhaltung eines Termins oder die Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe entsprechend der TFV – Rechts -und Verfahrensordnung/ Strafenkatalog, 2.12 geahndet.

Im Streitfall über die Abgabe eines Spielergebnisses durch die Vereine, muss zur Nachweispflicht zwingend der Einzelverbindungs nachweis des Telefonproviders durch den entsprechenden Verein eingereicht werden.

Ziffer 6

- (1) Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männermannschaft der Bundesligen, 3. Liga und der Regionalliga 3, der Oberliga und Thüringenliga 2, aller weiteren Männerspielklassen einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), sofern sie am Punktspielbetrieb teilnehmen, sowie Frauen- (Großfeld), A- und B-Juniorenmannschaften einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden, der dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl ist der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern.

Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer verfügbar ist.

Wird dem nicht entsprochen, hat der Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen der

3. Liga/Regionalliga/Oberliga 300 €

Thüringenliga/Landesklasse	250 €
Bezirksliga	200 €
auf Kreisebene	150 €

im ersten Jahr der Unterschreitung der Vorgaben.

Im zweiten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Zahlung der Schiedsrichter-Ausfallgebühren auf Antrag ein Verfahren durch die zuständige Rechtsinstanz durchzuführen.

Ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung muss gegenüber der höchstklassigen Mannschaft des betreffenden Vereins im Spielbetrieb gemäß § 1, Ziffer 1 der Spielordnung des TFV Punktanspruch erfolgen.

Die Berücksichtigung vereinspezifischer Besonderheiten kann weiterhin dadurch erfolgen, dass die Höhe des Punktanspruches im Ermessen des zuständigen Sportgerichtes liegt.

Zuständig ist das Sportgericht, in dessen Verantwortungsbereich die 1. Männermannschaft, bei Bundesliga-, Regionalliga- und Oberligavereinen die innerhalb des TFV höchstklassige Mannschaft, am Spielbetrieb teilnimmt.

- (2) Mannschaften in Spielgemeinschaften werden im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zu stellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Abs. (1).

Bei unterschiedlichen Spielgemeinschaften im Männer- und im Nachwuchsbereich werden die Sollzahlen getrennt ermittelt und dem jeweiligen Verein zugeordnet. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls werden die im Abs. (1) genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet.

Das Schiedsrichtersoll kann bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden.

- (3) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im lfd. Spieljahr als Schiedsrichter ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein erst ab nächstem Spieljahr auf das Pflichtsoll angerechnet werden.
- (4) Die Meldung der zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter erfolgt zum 1. Juli. Der Nachweis über diese Schiedsrichter ist von den Vereinen ständig zu führen. Sanktionen gegen Vereine, wegen fehlender Schiedsrichter, sind auch während des laufenden Spieljahres möglich.
- (5) Die Vereine stellen weitere Schiedsrichter ("Vereinschiedsrichter"), welche im Kleinfeldspielbetrieb in ihrer Verantwortung zum Einsatz kommen. Diese finden in Bezug auf § 7, Z.6 (1), TFV-SpO keine Anrechnung.

§ 8 Spieldurchführung

Ziffer 1

Die Spielzeit beträgt für:

Männer, Frauen, A-Junioren	2 x 45 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen	2 x 40 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen	2 x 35 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen	2 x 30 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen	2 x 25 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen	2 x 20 Minuten
G-Junioren/Juniorinnen	2 x 20 Minuten

Ziffer 2

- (1) Pokal- und Qualifikationsspiele, die unentschieden enden, werden wie folgt verlängert:

Mädchen, Jun. C, D, E, F, G	2 x 5 Minuten
Junioren A	2 x 15 Minuten
Junioren B	2 x 10 Minuten
Frauen, Männer	2 x 15 Minuten

- (2) Führt die Verlängerung nicht zur Entscheidung, ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß den Regeln der FIFA herbeizuführen.

Ziffer 3

- (1) Im Nachwuchsspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich.
- (2) Es ist zulässig, dass A-Juniorenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften durchführen.

Ziffer 4

Punkt-, Pokal- und Qualifikationsspiele müssen zum angesetzten Zeitpunkt beginnen.

Ziffer 5

- (1) Spiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften und Punktspielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften den Vorrang.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich innerhalb der Altersbereiche aus § 6 Ziffer 1, TFV-SpO.
- (3) Spiele der Regionalligen haben unabhängig von Altersklassen Vorrang gegenüber Spielen im TFV.
- (4) Im Zuständigkeitsbereich des TFV einschl. der BFA und KFA ist die 1. Männermannschaft des gastgebenden Vereins stets höherklassig. Im übrigen gilt für die Höherklassigkeit folgende Rang- und Reihenfolge:
 - a) Thüringenliga, Landesklasse und Bezirksliga Männer

- b) Landesliga und Landesklasse Frauen
 - c) Landesliga und Landesklasse A-, B-, C-Junioren/
Juniorinnen
 - d) Kreisliga und Stadtliga Männer
 - e) Bezirksligen C-, D- und E-Junioren
 - f) Kreisklassen und Stadtklassen Männer
 - g) Kreisklassen Frauen
 - h) Kreisligen und Kreisklassen A- bis G-Junioren
- (5) Vorspiele müssen ausfallen oder auf einem Nebenplatz durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Spiels der höherklassigen Mannschaft gefährdet ist. Verantwortlich ist der für das Spiel der höherklassigen Mannschaft angesetzte Schiedsrichter.
- (6) Ist das dem höherklassigen Spiel vorangehende Spiel ein Freundschaftsspiel oder Punktspiel einer nichtaufstiegsberechtigten Mannschaft, darf es nicht über den angesetzten Zeitpunkt des Beginns des Spiels der höherklassigen Mannschaft andauern.

Ziffer 6

- (1) Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung durch die Organe des TFV auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Über die Zulassung von Kunstrasenplätzen für den Pflichtspielbetrieb entscheiden die zuständigen Spielausschüsse.
- (2) Über die Bespielbarkeit des gemeldeten Platzes entscheidet ausschließlich der Schiedsrichter. Der Schiedsrichter konsultiert sich vor seiner Entscheidung nach Möglichkeit mit den Verantwortlichen des gastgebenden Vereins bzw. des Rechtsträgers.
- Anm.:** Anliegen dieser Regelung ist, möglichst umfassend über die Bespielbarkeit der Plätze zu beraten und dem Schiedsrichter die end-gültige Entscheidung zu erleichtern.

Die Tätigkeit der von den Organen des NOFV/TFV/BFA/KFA berufenen Platzkommissionen bleibt von dieser Festlegung unberührt.

- (3) Ist der gemeldete Platz nicht bespielbar, sind alle Möglichkeiten zu prüfen und zu nutzen, damit das Spiel auf einem anderen bespielbaren Platz zur Austragung kommen kann.

Ziffer 7

Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Platz folgende Kältegrade vorliegen:

Junioren D, C, E, F und G	unter minus 5 Grad C
Junioren A und B	unter minus 9 Grad C
Männer und Frauen	unter minus 9 Grad C
Mädchen	unter minus 5 Grad C

Ziffer 8

Ein Verzicht auf die Austragung eines Punkt-, Pokal-, Qualifikations- oder Pflichtfreundschaftsspiels ist nicht statthaft.

Ziffer 9

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit die Mannschaften angetreten sind. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mit mindestens sieben Spielern - bei Kleinfeldspielen im Nachwuchsbereich mit mindestens fünf Spielern - in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen ist. Sie kann sich bis zum Spielschluss einschließlich Verlängerung vervollständigen.

Ziffer 10

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen ohne Wertung im Männerspielbetrieb dürfen bis zu drei Spieler -

im Spielbetrieb der Frauen und des Nachwuchses bis zu vier Spieler – während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden.

- (2) Ein bereits ausgewechselter Spieler kann im gleichen Spiel nicht noch einmal zum Einsatz kommen.
- (3) In Spielen, die auf Kleinfeld ausgetragen werden, ist abweichend vom Absatz 2 ein erneuter Einsatz zuvor ausgewechselter Spieler zulässig. Die Anzahl der Auswechslungen - dreimal im Männer- und viermal im Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb - darf nicht überschritten werden.
- (4) Bei der Austragung von Freundschaftsspielen können in Abweichung der Abs. (1) und (3) eigenständige Regelungen getroffen werden.

Ziffer 11

Kann ein Spiel nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet ist. Alle am Spiel beteiligten haben in diesen Fällen eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten. Dabei ist die Ausnahmeregelung im § 19 Ziffer 4 zu beachten.

Ziffer 12

- (1) Wird ein Spiel witterungsbedingt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist.

- (2) Kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes ein Spiel nicht zu Ende geführt werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung auf einem anderen geeigneten Platz zu nutzen.
- (3) Ist die Fortsetzung nicht möglich, erfolgt eine Neuansetzung.

Ziffer 13

Ein Schiedsrichter ist berechtigt, in folgenden Fällen ein Spiel nicht zu beginnen bzw. abzubrechen:

- Dunkelheit bzw. Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen
- Unbespielbarkeit des Platzes
- Auslösung der Smogwarnstufe
- Widersetzlichkeiten der Spieler
- Nichtbefolgen von Weisungen
- Störungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
- Tätlicher Angriff auf das Schiedsrichterkollektiv.

Ziffer 14

- (1) Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter muss auf Antrag des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem

Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten und 2:0 Toren gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

- (3) Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es durch den zuständigen Spielleiter neu anzusetzen.

Ziffer 15

- (1) In allen am organisierten Spielbetrieb des TFV teilnehmenden Mannschaften sind Rückennummern zu tragen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung ergibt sich für Auswahlmannschaften aller Ebenen.
- (3) Der Mannschaftskapitän trägt einen mindestens 3 cm breiten Streifen am linken Oberarm des Jerseys.

Ziffer 16

- (1) Die am Spiel beteiligten Mannschaften sollten in der Regel in ihrer Spielkleidung deutlich zu unterscheiden sein.
- (2) Haben beide Mannschaften gleiche oder ähnliche Spielkleidung, dann entscheidet der Schiedsrichter, ob die Spielkleidung zu wechseln ist.
- (3) Die gastgebende Mannschaft ist im Falle von Ziffer 2 zum Wechseln der Spielkleidung verpflichtet.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, vor Beginn des Spieljahres dem Spielleiter ihre Spielkleidung zu benennen und in der Regel alle Spiele dementsprechend zu bestreiten.

§ 9 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Ziffer 1

Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Sie haben für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Zuschauer vor, während und nach dem Spiel auf dem Sportgelände zu sorgen. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind. Die Gastvereine sind verpflichtet, in Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes auf dem Sportplatz beizutragen.

Ziffer 2

Besonderen Schutz haben die am Spiel beteiligten Vereine dem SR-Team zu gewährleisten. Sie und alle Spieler/Spielerinnen sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ziffer 3

Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten zumutbare Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

Ziffer 4

Der Platzverein ist verpflichtet, deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Bei einer

Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens drei Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens ein zusätzlicher Ordner einzusetzen.

Eine vereinbarte Unterstützung seitens des Gastvereins ist zusätzlich einzusetzen.

Die Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Ziffer 5

Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen. Zumindest müssen ein Verbandskasten und eine Krankentrage jederzeit verfügbar sein. Die telefonische Erreichbarkeit zu medizinischen Einrichtungen bzw. Ärzten ist zu gewährleisten.

Ziffer 6

Außer den Spielern, Schiedsrichtern und zugelassenen Bildberichterstattem ist es niemand gestattet, während eines Spieles den Innenraum des Sportplatzes zu betreten.

Auf der Auswechselbank darf nur der verantwortliche Vertreter des Vereins, der Trainer oder Übungsleiter, der Arzt, der Masseur und die Auswechselspieler - keinesfalls mehr als 12 Personen - Platz nehmen. Die Auswechselbank soll mindestens drei Meter von der Seitenlinie entfernt sein und sich hinter der Laufbahn befinden.

Der Trainer, der Übungsleiter, der Arzt und der Masseur sowie die Helfer des DRK dürfen das Spielfeld nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiedsrichters betreten.

Ziffer 7

Alle Vereine sind verpflichtet, weitere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sportveranstaltung zu schaffen. Dazu gehören:

- der ungehinderte Zu- und Abgang der Mannschaften und des Schiedsrichterkollektivs,
- sanitärhygienische Einrichtungen,
- der Einsatz von medizinischem bzw. Rot-Kreuz-Personal.

§ 10 Auf- und Abstieg

Ziffer 1

Die Regelung des Auf- und Abstiegs muss grundsätzlich vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen KFA, BFA bzw. den TFV beschlossen und bekannt gegeben werden.

Ziffer 2

Als aufstiegsberechtigt gelten Mannschaften, welche die nächst höhere Spielklasse erreichen bzw. aus ihrer derzeitigen Spielklasse absteigen können.

Als aufstiegsberechtigt gelten auch Mannschaften des Nachwuchsgebietes, die um den Kreismeistertitel auf Groß- und Kleinfeld spielen.

Ziffer 3

- (1) In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
- (2) Die BFA, und KFA können Sonderregelungen treffen.

Ziffer 4

- (1) Untere Mannschaften eines Vereins können nur bis zur nächst tieferen Klasse gegenüber einer bereits höherqualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.
- (2) Untere Mannschaften können Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspiele bestreiten, wenn zum Zeitpunkt des

Beginns dieser Spiele die Möglichkeit des Aufstiegs noch gegeben ist.

- (3) Können Mannschaften ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, wird dieses automatisch auf die nächstfolgende Mannschaft der betreffenden Staffel übertragen.

Ziffer 5

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen spätestens zu Beginn der 2. Halbserie dem zuständigen Spiel- bzw. Nachwuchsausschuss eine entsprechende Erklärung schriftlich abgeben. Das Aufstiegsrecht geht analog Ziffer 4 (3) automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens 3 Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen.

Ziffer 6

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch ab, unabhängig davon, ob sie aufgrund ihres Tabellenplatzes selbst Aufsteiger wäre. Sie gilt damit als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung. Dies trifft bei der untersten Spielklasse nicht zu.

Ziffer 7

- (1) In der niedrigsten Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.
- (2) Nur eine dieser Mannschaften, die vor Beginn der Punktspiele als solche zu bezeichnen ist, hat Aufstiegsrecht. Die andere Mannschaft dieses Vereins trägt ihre Spiele ohne Punkt- und Torwertung aus.

Ziffer 8

Die SFA/KFA, BFA und der TFV sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen (vorzeitiges Ausscheiden oder Rückstufungen, Strukturänderungen u.ä.) Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg zu treffen. Sie haben Vereine vor Nachteilen gegenüber anderen zu schützen.

§ 11 Punktspiele

Ziffer 1

- (1) Zur Ermittlung des Meisters, der Staffelsieger sowie der Auf- und Absteiger einer Spielklasse werden Punktspiele ausgetragen.
- (2) Ein gewonnenes Punktspiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

Ziffer 2

- (1) Die Anzahl der nach Abschluss einer Meisterschaftssaison erreichten Pluspunkte bestimmt den Tabellenplatz der jeweiligen Mannschaft.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Zahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander (analog § 12 Ziffer 2) gewertet. Besteht auch dabei Gleichheit, entscheidet die größere Zahl der in der Meisterschaftsserie auswärts erzielten Tore. Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, ist zur Ermittlung des Meisters, Staffelsiegers, der Auf- und Absteiger Qualifikationsspiele auszutragen.

Ziffer 3

Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in allen Altersklassen Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesmeister ermittelt.

Im Männerbereich entscheiden die Fußballbezirke, ob und wie der Bezirksmeister ermittelt wird.

Ziffer 4

Nehmen auf Beschluss der SFA, KFA oder BFA leistungsstarke Mannschaften des Nachwuchsbereiches am Punktspielbetrieb der nächsten Altersklasse teil, so erhalten sie das Recht, sich nach Abschluss der Punktspiele in ihrer Altersklasse an den Spielen um die Stadt-, Kreis-, Bezirks- oder Landesmeisterschaft zu beteiligen.

§ 12 Entscheidungs- und Qualifikationsspiele

Ziffer 1

Entscheidungs- und Qualifikationsspiele werden zur Ermittlung der Auf- und Absteiger sowie bei Punkt- und Torgleichheit unter Beachtung der Regelungen gemäß § 11 Ziffer 2 ausgetragen.

Ziffer 2

In Entscheidungs- und Qualifikationsspielen zwischen Mannschaften, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, entscheidet bei Punkt- und Torgleichheit die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch diese Torwertung keine Entscheidung, ist das Rückspiel entsprechend § 8 Ziffer 2 zu verlängern.

Besteht auch danach Punkt- und Torgleichheit, ist eine Entscheidung durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß den Regeln der FIFA herbeizuführen.

Ziffer 3

Werden durch Nichtantritt von Mannschaften oder vorgenommene Spielwertungen der Rechtsorgane bei Punktgleichheit Meisterschaft-, Auf- oder Abstieg irregulär beeinflusst, haben benachteiligte Mannschaften das Recht, Entscheidungsspiele zu beantragen.

Anmerkung:

Ein irregulärer Wettbewerb liegt vor, wenn die benachteiligte Mannschaft unter Hinzurechnung des Spielergebnisses vom punktgleichen Partner aus dem vergleichbaren Spiel gegen den nicht angetretenen Verein über das bessere Torverhältnis verfügt. Geregelt wird mit dieser Ziffer das Recht auf Antragstellung. Die Entscheidung über evtl. Entscheidungsspiele obliegt dem zuständigen Spelausschuss/Jugendausschuss.

Ziffer 4

Bei Qualifikationsspielen zwischen mehreren Mannschaften ist nach den Grundsätzen des § 11, Z. 1 und 2 zu verfahren.

§ 13 Pokalspiele

Ziffer 1

- (1) Die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Mannschaft eines Vereins ist verpflichtet, an den Pokalwettbewerben des DFB und TFV entsprechend den Ausschreibungen der KFA, BFA und des TFV teilzunehmen.

- (2) In den Landespokal-Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (3) Auf Antrag ist die Teilnahme nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften bzw. von Mannschaften des Breiten- und Freizeitsportes an den Pokalwettbewerben eines Kreises möglich.

Ziffer 2

An den Landes- und Bezirkspokalwettbewerben nehmen die Mannschaften entsprechend ihrer Spielklassenzugehörigkeit des lfd. Spieljahres sowie die Bezirks- bzw. Kreispokalsieger des Vorjahres teil.

Die Fußballkreise regeln eigenständig die Modalitäten zur Teilnahme am Pokalwettbewerb in ihrem Verantwortungsbereich.

Ziffer 3

Die Spiel- und Jugendausschüsse der KFA, BFA und des TFV nehmen unter Berücksichtigung geografischer und ökonomischer Gesichtspunkte die Ansetzungen vor bzw. legen die Modalitäten für die Auslosungen fest.

Ziffer 4

Unterklassige Mannschaften haben, mit Ausnahme des Endspiels, generell Heimvorteil.

§ 14 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

Ziffer 1

Kommt ein angesetztes Pflichtspiel infolge Nichtantretens einer oder beider Mannschaften nicht zur Austragung, sind die maßgeblichen Umstände innerhalb einer Woche, beginnend mit

dem Tag des angesetzten Spiels durch den bzw. die verantwortlichen Vereine dem zuständigen Spielleiter schriftlich nachzuweisen. Der Spielleiter entscheidet auf der Grundlage des schriftlichen Nachweises über eine evtl. Neuansetzung oder Wertung des Spieles.

Ziffer 2

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Punkt-, Pokal- oder Qualifikationsspiel schuldhaft nicht an, wird dieses Spiel für sie mit 0:2 Toren als verloren und für den Spielpartner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet.
- (2) In einem Wettbewerb, der nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspielen durchgeführt wird, scheidet eine schuldhaft nicht angetretene Mannschaft in jedem Falle aus; der Spielgegner ist qualifiziert.
- (3) Der zuständige Spielleiter nimmt die Spielwertung vor. Er kann die Einleitung eines Verfahrens beim zuständigen Sportgericht beantragen.
- (4) Analog der Absätze 1 und 3 ist zu verfahren, wenn Vereine ihrer Nachweispflicht gemäß Ziffer 1 nicht nachkommen.

Ziffer 3

Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf des Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.

Ziffer 4

- (1) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen. Sie gilt als erster Absteiger und wird in die unterste aufstiegsberechtigte

Spielklasse zurückgestuft. Alle bisher von ihr ausgetragenen Punktspiele sind zu annullieren.

- (2) Stehen die letzten drei Spiele der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit einem Torverhältnis von 2:0 und Punktzuspruch für den Gegner als gewonnen gewertet.
- (3) Zieht eine Mannschaft im Laufe des Spieljahres zurück, gilt sie als erster Absteiger und wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse zurückgestuft. Die Wertung ausgetragener bzw. noch auszutragender Spiele erfolgt wie unter Ziffer 4 (1) und (2) geregelt.
- (4) Auf Antrag des Vereins kann die Fortführung des Spielbetriebs unterklassiger Mannschaften des Vereins vom zuständigen Spielausschuss gestattet werden. In diesem Fall behalten alle Stammspieler der zurückgezogenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler bis zum Ende des Spieljahres. Das Aufstiegsrecht der unterklassigen Mannschaft wird dahingehend begrenzt, dass im gleichen Spieljahr ein Aufstieg in die Spielklasse der zurückgezogenen Mannschaft nicht möglich ist.

Ziffer 5

Wird ein Pflichtspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Mannschaften und Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

Ziffer 6

- (1) Persönliche Strafen, wie Sperren nach §§ 20,21, werden bei Spielausfall als Folge des Nichtantritts einer Mannschaft unabhängig davon, ob dieses Spiel gewertet oder neu angesetzt wird – zu Gunsten des gesperrten Spielers angerechnet. In abgebrochenen Spielen ausgesprochene persönliche Strafen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen Kosten von den Spielpartnern auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV zu gleichen Teilen zu tragen.
Die gleiche Regelung kommt zur Anwendung, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.
- (3) Diese Ansprüche zwischen den Vereinen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen geltend gemacht werden.
- (4) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten oder vereinbarten Spiel nicht an, kann der Partner seine Regressansprüche innerhalb von zwei Wochen beginnend mit dem Tage nach dem angesetzten Spiel, auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV unter Beifügung der Belege beim Spielpartner geltend machen.

Ziffer 7

Können sich Vereine eigenverantwortlich in den Fällen der Ziffer 6 nicht einigen, entscheidet auf Antrag die zuständige Rechtsinstanz über den Anspruch.

§ 14a Verein in Insolvenz

Ziffer 1

Wird über das Vermögen eines Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, gilt die klassen- höchste Herren- oder Frauenmannschaft des Vereins als Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse. Die Zahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Ziffer 2

Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.

Ziffer 3

Mit der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seiner Ablehnung mangels Masse scheidet die höchstklassige Herren- bzw. Frauenmannschaft in der Regel sofort aus dem Spielbetrieb ihrer Spielklasse aus. Der Vorstand des TFV kann auf Antrag des Vereins/Insolvenzverwalters die Austragung der ausstehenden Punktspiele als Pflichtspiele ohne Wertung anordnen, wenn dies entscheidend zum Fortbestehen des Vereins bzw. dessen Abteilung Fußball beiträgt.

Ziffer 4

Persönliche Strafen aus den Spielen der höherklassigen Mannschaft behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die jeweils gegnerische Mannschaft. Die Auswirkungen persönlicher Strafen in bzw. auf Pflichtspiele ohne Wertung sind den Punktspielen gleichzusetzen.

Ziffer 5

Wird die klassenhöchste Mannschaft zum amtlichen Meldetermin nicht gemeldet bzw. vor dem ersten Pflichtspiel des

neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen, so bleibt dies für die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins ohne Auswirkungen.

§ 15 Auswahlspiele und internationale Spiele

Ziffer 1

- (1) Zu Auswahlspielen (Länderspiele, regionale Landes-, Bezirks- und Kreisauswahlspiele) werden Spieler der jeweiligen Ebene durch die zuständigen Organe des DFB im Männer-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb berufen.

- (2) Ein Verein der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu beantragen.
Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Junioren-Auswahlspiele kann die Absetzung eines Männer-/Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht beantragt werden. Im Nachwuchsbereich können nur für die den Auswahlmannschaften entsprechenden Altersklassen Anträge gestellt werden.

Ziffer 2

- (1) Spieler, die einer Einladung zu Auswahlspielen gemäß Ziffer 1 oder zu deren Vorbereitung ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind automatisch bis zur Verhandlung durch die zuständige Rechtsinstanz gesperrt.

- (2) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung kann eine Freistellung nur durch das einladende Organ des DFB erfolgen.

Ziffer 3

- (1) Beim Aufenthalt von Auswahlmannschaften im Ausland übt der Delegationsleiter im Auftrag des jeweiligen Organs des DFB Disziplinarbefugnis aus.
- (2) Er ist berechtigt, unter Beachtung der FIFA- und UEFA-Bestimmungen sowie der Normen der Spielordnung Erziehungsmaßnahmen gegenüber Spielern festzulegen.

Ziffer 4

- (1) Über Feldverweise in Spielen von Mannschaften der Vereine des TFV im Ausland ist das für ihren Verantwortungsbereich zuständige Organ des TFV unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei Feldverweisen im Ausland tritt keine automatische Spielsperre für den Spielbetrieb des TFV ein. Die zuständige Rechtsinstanz entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang von Strafmaßnahmen.

§ 16 Freundschaftsspiele und Turniere

Ziffer 1

Die Vereine bestreiten Freundschaftsspiele auf der Grundlage von Vereinbarungen und abgeschlossener Spielverträge. Sie sind verpflichtet, diese uneingeschränkt einzuhalten.

Ziffer 2

Über Abschlüsse internationaler Spiele sind die Organe des TFV in den jeweiligen Verantwortungsbereichen in Kenntnis zu setzen.

Ziffer 3

- (1) Rückspielverpflichtungen müssen, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Hinspiels, erfüllt werden.
- (2) Finanzielle Vereinbarungen über abgeschlossene Freundschaftsspiele können bestehen aus:
 - a) Teilung der Einnahmen,
 - b) Garantiesumme.
- (3) Vereine, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können auf Antrag von den zuständigen Sportgerichten zur Verantwortung gezogen werden.

Ziffer 4

Alle Vereine und Organe des TFV haben das Recht, neben festgelegten Punkt- und Pokalspielen, Turniere durchzuführen.

Ziffer 5

- (1) Für Turniere, die auch in Sporthallen durchgeführt werden können, sind besondere Ausschreibungen über die Turnierbedingungen durch den Veranstalter festzulegen. Darin sind Festlegungen über die Behandlung von Disziplinarvergehen für die Dauer des Turniers zu treffen.

- (2) Bei Disziplinarvergehen können, über die Festlegungen gemäß Absatz 1 hinausgehend, Verfahren beim zuständigen Sportgericht des TFV beantragt werden.

Ziffer 6

Über Freundschaftsspiele und von den Vereinen organisierte Hallenturniere sind die dafür zuständigen Spielausschüsse entsprechend den von ihnen getroffenen Festlegungen zu informieren.

Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen belegt.

III. SPIELERLAUBNIS

§ 17 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Ziffer 1

Ein ordnungsgemäßer Vereinswechsel liegt vor, wenn von allen Beteiligten die Prinzipien einer ehrlichen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit eingehalten werden.

Ziffer 2

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim TFV (Passstelle) einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Der Spieler ist verpflichtet seinen neuen Verein über noch zu verbüßende Spiel- bzw. Zeitsperren zu informieren. Der neue Verein haftet bei Versäumnissen.
- (2) Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der TFV (Passstelle) die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die

Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- (4) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
- (5) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Sperrstrafen werden grundsätzlich auf die höchstklassige Amateurmansschaft des neuen Vereins angerechnet. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (6) Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
- (7) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet dem Spieler, dem neuen Verein oder der TFV -Passstelle den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe (und nicht verbüßte Sperrstrafen) innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

- (8) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist, wird der bisherige Verein von der TFV-Passstelle aufgefordert unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes aufgefordert.

Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der Verein der ein Pässeinzugsverfahren verursacht hat wird mit einer Gebühr von 25 € belegt.

- (9) Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. Nachträgliche Zustimmungen zum Vereinswechsel, welche die Wirkung der sofortigen Spielberechtigung entfalten, müssen generell bis zum 31. 08. bzw. 31.1. erfolgen. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim TFV (Passstelle) erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend.

Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 17,3.1, Z. 2(2) festgelegten

Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (10) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs (Senioren- und Nachwuchsbereich) kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

Als Stichtag für den Vereinswechsel im Nachwuchsbereich (spätester Tag der Abmeldung) wird innerhalb der Wechselperiode I der 31. Juli festgelegt. Für den Vereinswechsel im Nachwuchsbereich gilt die Wechselperiode II analog Pos. 2.2.

Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Ziffer 1

Der TFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 2 festgelegten

Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen, A- und B-Junioren 7 Tage, nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt Fax-Mitteilung.

Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Abweichende Regelungen über Wartefristen im Frauen- und Nachwuchsbereich sind in § 17, 3.4 und 3.5 enthalten.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (Männer, Frauen und älterer A-Junioren-Jahrgang) gemäß 3.1

Ziffer 2

- (1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

3. Liga, Regionalliga oder höhere Spielklassen (Bundesliga/2.BL)	5 000 €
Oberliga	3 750 €
Thüringenliga	2 500 €
Landesklasse	1 500 €
Bezirksliga	750 €
höchste Spielklasse im Kreis	500 €
ab der 8. Amateurspielklasse	250 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen

1. Frauenspielklasse (Bundesliga)	2 500 €
2. Frauenspielklasse (2. Bundesliga)	1 000 €
3. Frauenspielklasse	500 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €

Der Zahlungsnachweis ist durch Vorlage eines Kontoauszuges des zahlenden Vereins zu erbringen.

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- (3) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- (4) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb innerhalb des TFV, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden

dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet. (§ 6, Z.3 (1), SpO).

- (5) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50%, für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- (6) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- (7) Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der beiden vorstehenden Absätze zu, gelten die unter (2) festgelegten Höchstbeträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.

Die Bestimmungen von (4) bis (7) gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

- (8) Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vereinen bzw. dem abgebenden Verein und Spieler sind möglich. Jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ziffer 3

- (1) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.11.erteilt. Abweichende Regelungen über Wartefristen im Nachwuchsbereich sind in 3.4 und 3.5 enthalten.
- (2) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17, Ziffer 13 g) bleibt unberührt.

Ziffer 4

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschafts- und Hallenspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

Ziffer 5

Wartefristen beim Vereinswechsel hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des TFV bzw. DFB.

3.4. Spielerlaubnis beim Vereinswechsel im Nachwuchsbereich

Ziffer 6

- (1) Dem Junior/der Juniorin darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
- (2) Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 17, 1. und 2.

- (3) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, so wird den Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-Junioren/Juniorinnen sowie der C-, D-, E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen die Spielerlaubnis frühestens wie folgt erteilt:

Wechselperiode 1: 1. Juli
Wechselperiode 2: 1. Januar

Außerhalb der Wechselfrist beträgt die Wartefrist bei Zustimmung des abgebenden Vereins 1 Monat. Der Tag nach der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.

- (4) Bei A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren/Juniorinnen sowie D-Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges beträgt die Wartefrist bei Nichtfreigabe durch den abgebenden Verein drei Monate. Der Tag nach der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.
- (5) D-Junioren/Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, E-,F- und G-Junioren/Juniorinnen unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Freigabeerklärung durch den abgebenden Verein. Die Wartefrist beträgt außerhalb der Wechselfristen 1 Monat. Der Tag nach der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.
- (6) In der Zeit vom 1.4. bis zum 30.6. eines Spieljahres erhalten Spieler des Nachwuchsbereiches (alle Altersklassen) und Frauen beim Vereinswechsel nur dann eine Spielberechtigung für Pflichtspiele aufstiegsberechtigter Mannschaften, wenn die Dokumente zur Erteilung der Spielberechtigung spätestens am 31. März in der TFV -Passstelle vorliegen. Die Wartefrist gilt auch für Pflichtspiele des laufenden Spieljahres, die nach dem 30.6. zur Austragung kommen.
- (7) Bei Abmeldung eines Spielers der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B- und C-Junioren sowie der D-Junioren

des älteren Jahrgangs bis zum 31. Juli und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

- (8) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört.

Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig bei der TFV - Passstelle eingegangen sind. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 17, 3.1 bis 3.3.

- (9) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenes Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Daraus ergeben sich

folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro an- gefangenes Spieljahr
Bundesliga	2.500	1.500	200
2. Bundesliga	1.500	1.000	150
1. und 2. Amateu- spielklasse (3. Liga/Reg. Liga)	1.000	500	100
3. Amateu- spielklasse (Oberliga)	750	400	50

Thüringenliga	500	300	50
Landesklasse	400	200	50
Bezirksliga	300	150	50
Kreisliga/Stadtliga	200	100	25
1.Kreisklasse	100	50	25
ab 2.Kreisklasse	50	25	25

Bei Vereinen ohne erste Herren-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50 € bzw. 25 €) zugrunde zu legen.

- (10) Bei übergebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden DFB-Mitgliedsverbandes.
- (11) Für A-Junioren des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen des § 17, lfd. Nr. 3.1, Ziffer 1-5.
- (12) Die vorgenannten Absätze 7 - 11 gelten nicht für Juniorinnen.

3.5. Weitere Regelungen beim Vereinswechsel

Ziffer 7

- (1) Der Vereinswechsel von Frauen und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges unterliegt den Bestimmungen zu den Wechselperioden I und II, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Nach einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden können Frauen und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges bei Zustimmung des abgebenden Vereins auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene an Pflichtspielen nach einer Wartefrist von 1 Monat

teilnehmen. Der Tag der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.

Ziffer 8

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim TFV (Passstelle) ist der Spieler/in für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

Ziffer 9

- (1) Beim Vereinswechsel zwischen den Landesverbänden wird durch den TFV die Spielerlaubnis grundsätzlich erst dann erteilt, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der TFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen, Junioren 20 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist die Bestimmungen des § 17, TFV-SpO.
- (2) Liegt dem TFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-SpO im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der TFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu informieren.
- (3) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig, oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen

Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach (2) erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

Ziffer 10

- (1) Spieler, die aus dem Ausland kommen, kann eine Spielerlaubnis im Bereich des TFV nur mit Zustimmung ihres Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen und der §§ 29, 30 der DFB-SpO erteilt werden. Die Zustimmung wird vom TFV beim DFB beantragt. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
- (2) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
- (3) Will ein Spieler eines Vereins des TFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
- (4) Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des entsprechenden FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

Ziffer 11

Besteht in einem Verein keine Abteilung Fußball, können Mitglieder dieses Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Voraussetzung ist die schriftliche

Willenserklärung beider Vereine, die der TFV-Passstelle bei Beantragung der Spielerlaubnis zu übergeben ist.

Ziffer 12

A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen beim Vereinswechsel, der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung ist der TFV-Passstelle bei der Beantragung der Spielerlaubnis vorzulegen.

Ziffer 13

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren, ohne Zustimmung des abgebenden Vereins:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt, und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
 - b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - c) Wenn ein Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei

einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

- d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der beteiligten Vereine, die sich dem neuen Verein anschließen.
Für die übrigen Spieler der Vereine trifft § 17, Z.13 e) der TFV-SpO nicht zu.
- e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes vor dem 31. März, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten. Der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. Fußballabteilung erfolgen.
- g) Wenn ein Amateur und Junioren/Juniorinnen nachweislich sechs Monate, nicht gespielt haben. Entsprechendes gilt für Nicht-Amateure ohne Lizenz mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- h) Wenn für Juniorenspieler keine Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein bestehen.
- i) Wenn der Vereinswechsel von F-, E-, D-, C-Junioren/Juniorinnen sowie B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs und A-Junioren des jüngeren Jahrgangs die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist. Der Vereinswechsel muss

innerhalb von 2 Monaten nach dem Wohnortwechsel vollzogen sein.

Der § 17, 3., Z. 13 gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 18 Wechsel innerhalb eines Vereins

Ziffer 1

- (1) Die Möglichkeit des Einsatzes der Spieler in verschiedenen Mannschaften eines Vereins dient der regelmäßigen Teilnahme der Spieler am organisierten Spielbetrieb.
- (2) Beim Wechsel innerhalb des Vereins, insbesondere beim Einsatz von Spielern in unterklassigen Mannschaften des Vereins, sind die Regeln der sportlichen Fairness zu wahren.
Wer grob und unsportlich die nachfolgenden Regelungen des Wechsels innerhalb des Vereins ausnutzt und damit entscheidend Meisterschaft, Staffelsieg, Auf- und Abstieg sowie Pokalwettbewerbe beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird durch die Rechtsorgane der SFA, KFA bzw. BFA des TFV zur Verantwortung gezogen.

Ziffer 2

Spieler einer unterklassigen Mannschaft können innerhalb des Amateurbereichs ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

Ziffer 3

- (1) Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel ist – soweit nachfolgend nichts Spezielles geregelt wird – ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen aufstiegsberechtigten Mannschaft dieses Altersbereiches erst nach einer Wartefrist von 5 Tagen möglich. Der Tag nach

dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt.

- (2) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele aller anderen aufstiegsberechtigten Amateur-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Schutzfrist.
- (3) Die Einschränkung nach (2) gilt nicht für Spieler, die am 1.7. des Spieljahres das 23.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Regelungen unter (2) und (3) gelten nicht für den Einsatz der Spieler in unterklassigen Mannschaften an den letzten 4 Punktspieltagen, in Relegationsspielen und im Halbfinale bzw. Finale der Pokalwettbewerbe. Für diese Spiele gilt Abs. (1).

Ziffer 4

Spieler, die in einem Punkt-, Pokal- oder Qualifikationsspiel eingewechselt wurden, unterliegen nicht den Wartefristen gemäß Ziffer 3.

Wartefristen von 5 Tagen gemäß Ziffer 3 werden durch Ein- und Auswechslungen in einem Spiel während der Wartefrist nicht aufgehoben.

Ziffer 5

- (1) Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen ohne Wertung unterklassiger Mannschaften nicht mehr als zwei Stammspieler höherklassiger Mannschaften einzusetzen.

- (2) Stammspieler sind Spieler, die in mehr als 50% der Punktspiele einer Mannschaft zum Einsatz kamen. Als eingesetzt zählen auch Spieler, die in diesen Spielen ein- oder ausgewechselt wurden.
- (3) Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn bis zum Vortag des Spieles der unterklassigen Mannschaften.
- (4) Die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem sie für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind.

Ziffer 6

- (1) Spieler aus dem Bereich des Nachwuchsspielbetriebes unterliegen beim Wechsel innerhalb ihrer Altersklasse den Festlegungen der Ziffern 1 bis 5. Das gilt auch, wenn diese Spieler in der nächsthöheren Altersklasse einschließlich des Männerbereiches zum Einsatz kommen und innerhalb der dort bestehenden Spielklassen wechseln.
- (2) Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn der Wechsel zwischen verschiedenen Altersklassen erfolgt.

Ziffer 7

- (1) Im Nachwuchsspielbetrieb können Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse, im Rahmen der Altersklasseneinteilung gemäß § 6 eingesetzt werden.
- (2) A-Junioren und B-Juniorinnen, die das 17. bzw. 15. Lebensjahr vollendet haben, können in Männer- bzw. Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Dem zuständigen Spielleiter ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen

Vertreter und die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes durch die Vereine zuzustellen.

- (3) Junioren, die in Männer- bzw. Frauenmannschaften zum Einsatz kommen, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins.
- (4) Wegen eines Einsatzes eines Juniors in einer Männer- bzw. Frauenmannschaft eines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

Ziffer 8

- (1) Spieler des Nachwuchsbereiches, mit Ausnahme von Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am gleichen Kalendertag nur an einem Spiel (Ausnahme verkürzte Turnierspiele) oder einem Turnier teilnehmen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen lt. Absatz 1 spielen diese Spieler im zweiten Spiel unberechtigt.

IV. SCHIEDS- UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN

§ 19 Schiedsrichter

Ziffer 1

- (1) Die Spiele im TFV sind von Schiedsrichtern, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind oder Schiedsrichteranwärtern zu leiten.
- (2) Für die Ansetzungen der Schieds- und Schiedsrichterassistenten sind die Schiedsrichterausschüsse verantwortlich.

Ziffer 2

Ein angesetzter Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Spiel auf dem Spielplatz sein, um

- über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden,
- den Aufbau des Spielfeldes zu überprüfen,
- die Kontrolle der Spielerpässe durch die Mannschaftskapitäne oder andere Verantwortliche der Vereine zu beaufsichtigen,
- den pünktlichen Beginn des Spieles zu gewährleisten.

Ziffer 3

- (1) Spieler, die keinen gültigen Spielerpass vorweisen können, sind vom Schiedsrichter für das Spiel nicht zuzulassen. (Ausnahme § 7, Ziffer 5 (5)).
- (2) Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich, soweit sie nicht zum Verantwortungsbereich der Vereine zählen.

Ziffer 4

- (1) Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, müssen sich beide Spielpartner um einen anderen neutralen Schiedsrichter bemühen.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Sind von beiden Vereinen Schiedsrichter anwesend, übernimmt der höherqualifizierte Schiedsrichter die Spielleitung. Haben beide Schiedsrichter die gleiche Qualifikation, entscheidet das Los.
- (3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, ist durch die Spielpartner eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten.
- (4) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.

Ziffer 5

- (1) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter vorgesehene Protestgründe bis zu 15 Minuten nach Spielende vom Mannschaftskapitän entgegenzunehmen und diese auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (2) Beide Mannschaftskapitäne oder andere verantwortliche Vertreter haben die Pflicht, diese Eintragungen des Schiedsrichters nach dem Spiel einzusehen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

Ziffer 6

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Beanstandungen, Vorkommnisse und Feldverweise auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

- (2) Die betreffenden Vereine haben diese Eintragungen zu Absatz 1 nach dem Spiel unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Berichte des Schiedsrichters an den Spielleiter sind auch den Vereinen zu übermitteln.
- (4) Der Schiedsrichter ist für die Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtsboogens innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Spieles an den zuständigen Spielleiter verantwortlich.

V. VERWARNUNGEN, ZEITSTRAFEN, FELDDERWEISE

§ 20 Verwarnung

- (1) Der Schiedsrichter kann durch das Zeigen einer gelben Karte dem Spieler eine Verwarnung aussprechen.
- (2) Ein Spieler einer Mannschaft, den der Schiedsrichter
 - a) in fünf Punktspielen/Pflichtspiele ohne Wertung
 - b) in zwei Pokalspielen durch Vorweisen der gelben Karteverwarnt hat, ist für das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte bzw. zweite Verwarnung ausgesprochen wurde.
- (3) Erhält ein Spieler nach einer verwirkten Sperre in Punktspielen weitere fünf und in Pokalspielen weitere zwei Verwarnungen, so ist er abermals für das nächste Spiel dieser Wettbewerbskategorie gesperrt.
- (4) Gelbe Karten und verwirkte Sperren enden nach dem letzten Punktspiel bzw. dem letzten Pokalspiel dieser Mannschaft; d.h. sie werden nicht auf nachfolgende Qualifikations- bzw. Entscheidungsspiele dieser Mannschaft und nicht in das neue Spieljahr übertragen.
- (5) Spieler, die nach Abs. (2) bzw. (3) gesperrt sind, dürfen am Wochenende der Spielsperre (Freitag bis Montag) im Spielbetrieb gemäß § 1, Ziffer 1 an keinen Pflichtspielen anderer Mannschaften des Vereins teilnehmen. Sind für eine Mannschaft am Wochenende (Freitag bis Montag) zwei Pflichtspiele der gleichen Wettbewerbskategorie angesetzt, dann endet die Spielsperre mit Ablauf des Vortages des 2. Pflichtspiels.

Sind diese zwei Pflichtspiele unterschiedlicher Wettbewerbskategorien zuzuordnen, dann gilt die Spielsperre nur für die betreffende Wettbewerbskategorie. Die Spielsperre für andere Mannschaften des Vereins bleibt bestehen.

- (6) Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
- (7) Die unter Verwarnung aufgeführten Regelungen sind für alle Spiele im Männer- und Frauenspielbetrieb sowie A-, B- und C-Junioren/ Juniorinnen-Mannschaften verbindlich.

Feldverweis nach zwei Verwarnungen

- (1) Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch das Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
- (2) Wird ein Spieler in einem Punktspiel, in einem Entscheidungs- bzw. Qualifikationsspiel oder in einem Pokalspiel nach zwei Verwarnungen durch Vorzeigen der gelben und roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das darauf folgende Spiel dieser Mannschaft in der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das nächstfolgende Pflichtspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (3) Gegen eine nach (1) verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der Spieler. Der Einspruch

des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens am dem Spieltag folgenden Werktag beim Sportgericht eingegangen sein.

- (4) Die unter Abs. (2) und (3) getroffenen Regelungen gelten für alle Spiele im Männer- und Frauenspielbetrieb sowie für Mannschaften der A-, B- und C-Junioren/Juniorinnen.
- (5) Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen entfällt mit Ablauf des Spieljahres.

Regelungen für D- bis G-Junioren/Juniorinnen

- (1) Der Schiedsrichter kann einen Spieler für die Dauer von fünf Minuten des Feldes verweisen, wenn eine Verwarnung aufgrund des Vergehens nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
- (2) Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Endet das Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Spieler, sind unzulässig. Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.
- (3) **Feldverweise auf Dauer** werden durch das Zeigen der roten Karte ausgesprochen.

Persönliche Strafen nach Spielabbrüchen

Abgebrochene Spiele haben hinsichtlich der Wirkung und Auswirkung persönlicher Strafen den Status ausgetragener Spiele.

§ 21 Spielsperren nach Feldverweisen

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- (2) Auf der Grundlage des Spielberichts bogens legt der Spielausschuss bzw. der von ihm beauftragte zuständige Spielleiter die Spielsperre für die des Feldes verwiesenen Spieler fest. Zusatzberichte des Schiedsrichters und Stellungnahmen der Vereine, die innerhalb von 5 Tagen vorliegen, werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.
- (3) Gegen Spieler sind nach Feldverweisen auf Dauer folgende Mindestsperren zu verhängen:
 - a) nach Vergehen, die eine Verwarnung zur Folge hätten, aber durch bereits verhängte Zeitstrafen zum Feldverweis auf Dauer führten 1 Pflichtspiel
 - b) wegen grob unsportlichen Betragens 4 Pflichtspiele
 - c) wegen Beleidigung des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichter-Assistenten 4 Pflichtspiele
 - d) wegen Tätlichkeiten gegen Spieler 6 Pflichtspiele
 - e) wegen Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten 13 Pflichtspiele

Alle Mindeststrafen können im angemessenen Umfang auch als zeitliche Sperren ausgesprochen werden. Details sind im Strafenkatalog der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

- (4) Spieler, die nach Feldverweis auf Dauer (rote Karte) einer Sperre unterliegen, sind in dieser Zeit für Pflichtspiele aller Mannschaften ihres Vereins gesperrt.
Bei Sperren für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen ist der Spieler erst ab dem, dem letzten Tag der Sperre folgenden Kalendertag wieder spielberechtigt.
- (5) Spielsperren nach Feldverweis auf Dauer (rote Karte) behalten auch nach Spieljahresende ihre Gültigkeit.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Schlussbestimmungen

Die geänderte TFV-SpO tritt ab 1. Juli 2008 in Kraft.

ANHANG zur SPIELORDNUNG

Grundsätze und Empfehlungen bei der Bildung von Spielgemeinschaften im Männerbereich

I. Grundsätze

1. Spielgemeinschaften dienen dazu, Vereinen/Abteilungen im Fall eines nachgewiesenen Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Spielgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel der sportlichen Leistungssteigerung oder des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse sind nicht zu genehmigen.
2. Voraussetzungen zur Bildung einer Spielgemeinschaft:
 - a) die beiden antragstellenden Vereine/Abteilungen verfügen nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielern
 - b) ein Verein/Abteilung, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, einigt sich mit einem anderen Verein/Abteilung, der nicht genügend Spieler hat
3. Vereine der Landesliga, Landesklasse und Bezirksliga können untereinander keine Spielgemeinschaft bilden.
4. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine/Abteilungen bleiben bestehen. Die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine/Abteilungen.
5. Die Spielgemeinschaft wird in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine/Abteilungen spielt. Unter Beachtung von § 10, der TFV-SpO sollte die sportlich erworbene Spielklasse auch bei den anderen Mannschaften der Spielgemeinschaft beibehalten werden.

6. Im Rahmen von Spielgemeinschaften können bestehende Freizeit- und Altherren-Mannschaften mit Zustimmung des KFA für ihren Verein weiterspielen.

II. Genehmigungsverfahren

1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist mit eingehender Begründung mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der beiden Vereine/Abteilungen bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres beim zuständigen KFA (Spielklassen der Kreise), BFA (Bezirksligen) einzureichen. Die verwaltungsgemäße Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft ("federführender Verein") ist dem zuständigen BFA, KFA und der TFV -Geschäftsstelle mit rechtsverbindlichen Unterschriften einzureichen.
2. Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von zwei Spieljahren. Bei vorgesehener Fortsetzung der Spielgemeinschaft ist ein neuer Antrag zu stellen.
3. Die Spielerlaubnis für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung.

III. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung eines aufstiegsberechtigten Platzes in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Der aufgestiegenen Spielgemeinschaft wird automatisch die Genehmigung für die nächsten zwei Spieljahre erteilt.
2. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.
3. Steigt eine Spielgemeinschaft ab und die Auflösung der Spielgemeinschaft ist unvermeidbar, dann gehen die Spielklassen auf den Verein über, der die sportrechtliche

Verantwortung wahrgenommen hat. Abweichungen sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

4. Kein Verein/Abteilung hat das Recht, eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zurückzuziehen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14, Ziffer 4 (3), SpO geahndet

Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften

I. Grundsätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Nachwuchsarbeit zu leisten. Nachwuchs-Spielgemeinschaften können deshalb nur „Notgemeinschaften auf Zeit“ zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes sein. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
2. Nachwuchs-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
3. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist der Jugendausschuss des KFA/SFA zuständig. Er entscheidet im Auftrag des Verbandsjugendausschusses bis zum 31.05. des lfd. Jahres. Später eingehende Anträge werden kostenpflichtig (25 €) von dem zuständigen Jugendausschuss (Kreis/Bezirk/Land) entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt.
4. Eine Genehmigung wird nur für ein Spieljahr, d.h. vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, erteilt.
5. Neu gebildete Nachwuchs-Spielgemeinschaften werden in der Regel auf Kreisebene in der untersten Spielklasse des

Kreises eingegliedert. Sind Vereine, die eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft bildenden in höheren Spielklassen (Bezirk/Land) sportlich qualifiziert, entscheiden auf Antrag die zuständigen Jugendausschüsse über die Zuordnung zu den Spielklassen.

6. An einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft können nicht mehr als drei Vereine beteiligt sein. Ausnahmen werden nicht zugelassen!
7. Die Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist für einzelne oder mehrere Altersklassen zulässig. Diese können jedoch grundsätzlich nur mit **dem/den gleichen Partnerverein/en** eingegangen werden. Im Bereich der E-, F- und G-Jugend sollte eine eigenständige Jugendarbeit angestrebt werden.
8. Die Bildung von kreis- und bezirksübergreifenden Nachwuchs-Spielgemeinschaften kann nur auf Grund eingehender Begründungen der beteiligten Vereine genehmigt werden, wenn weder sportliche noch organisatorische Gründe entgegenstehen. Die Genehmigung durch den Jugendausschuss, in dessen Zuständigkeit die Nachwuchs-Spielgemeinschaft dem Spielbetrieb zugeordnet wird, kann nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Jugendausschüsse vorliegt.
9. Die Länderübergreifende Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Im TFV erteilt der Vorstand diese Genehmigung. Sie sind aber auch vom KFA/SFA zu befürworten und danach dem Vorstand zuzuleiten.
10. Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft auf und es kann keine Einigung betreffs der weiteren Eingliederung in eine Spielklasse getroffen werden, so entscheidet der zuständige Jugendausschuss in dem Fall, dass sich die

Spielklassen im neuen Spieljahr nicht durch Qualifikation neu zusammensetzen, über die Klasseneinteilung der einzelnen Vereine. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Jugendausschuss des TFV.

11. Bei Erringung einer Meisterschaft kann grundsätzlich nur die Nachwuchs-Spielgemeinschaft selbst, das damit verbundene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft nach errungener Meisterschaft auf, entscheidet der zuständige Jugendausschuss, wer das Aufstiegsrecht wahrnimmt. Dies kann ein aus der aufgelösten Nachwuchs-Spielgemeinschaft hervorgehender Verein, eine aus ihr hervorgehende Nachwuchs-Spielgemeinschaft oder der nächstplatzierte Verein sein.
12. Spieler von Nachwuchs-Spielgemeinschaften, sind beim Wechsel in Männer- bzw. Frauenmannschaften nur für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung erteilt ist.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Der Antrag/Meldebogen ist für jede Altersklasse einzeln an den Vorsitzenden des Jugendausschusses des KFA/SFA zu richten. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SG) muss grundsätzlich die Vereins- bzw. Ortsnamen enthalten. Der im Antrag/Meldebogen auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Nachwuchs-Spielgemeinschaft und verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes. In den amtlichen Spielplänen (DFBnet/Ansetzungsheft) wird nur der sportrechtlich haftende Verein genannt. (Eine Auflistung der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine ist in den jeweiligen Ansetzungsheften vorzunehmen). Für jeden Antrag/Meldebogen ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € an den KFA/SFA zu entrichten.

2. Dem Antrag/Meldebogen ist eine Liste sämtlicher Jugendspieler, die eine Spielberechtigung in der betreffenden Altersklasse für die Partnervereine besitzen, beizufügen. Die Liste muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit der Spieler enthalten. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler können anhand der Passunterlagen durch die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes überprüft werden.
3. Der Antrag auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft muss bis zum 31.05. des lfd. Jahres beim Vorsitzenden des Jugendausschusses des KFA/SFA eingegangen sein. Später eingehende Anträge sind kostenpflichtig (25 €). Einsprüche gegen die Entscheidung des betreffenden Jugendausschusses des KFA/SFA sind spätestens sieben Tage nach der Zustellung an den Verbandsjugendausschuss zu richten. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses entscheidet der Vorstand des TFV endgültig.
4. Die Spielberechtigung für die Nachwuchsspielgemeinschaft beginnt in der Regel zum 01. Juli des neuen Spieljahres nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des KFA/SFA. Der Bescheid ist dem sportrechtlich haftenden Verein bis zum 30.06. zuzustellen. Eine Kopie aller Genehmigungen durch den Jugendausschuss des KFA/SFA ist der Geschäftsstelle des TFV ebenfalls bis zum 30.06. zuzustellen. Die drei Fußballbezirke erhalten über die Geschäftsstelle des TFV die notwendigen Informationen.
5. Soweit eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft im Genehmigungsverfahren mit Auflagen belegt wird, hat der zuständige Jugendausschuss deren Erfüllung zu überwachen. Verstöße sind dem Vorsitzenden des Jugendausschusses des TFV anzuzeigen.

6. Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen für Nachwuchs-Spielgemeinschaften können mit einer Geldstrafe bis zu 500 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden (vgl. Ziffer 2 des Strafkataloges der RVO des TFV).

Die veränderten Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.